VERORDNUNG (EWG) Nr. 222/73 DES RATES

vom 31. Januar 1973

über die im Agrarsektor für die Währungen der neuen Mitgliedstaaten anzuwendenden Umrechnungskurse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse [1], in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 653/68 [2], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 129 angeführte Situation, die Maßnahmen in Abweichung vom Grundsatz der Anwendung der Parität zur Umrechnung einer Währung in eine andere rechtfertigt, besteht gegenwärtig in den neuen Mitgliedstaaten.

Die Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik nach den Übergangsbestimmungen, die im allgemeinen ein anderes als das gemeinsame Preisniveau und eine fortschreitende Angleichung an letzteres vorsehen, beginnt für die neuen Mitgliedstaaten am 1. Februar 1973; daher erscheint die Anwendung eines Umrechnungskurses gerechtfertigt, der von der Parität abweicht, der wirtschaftlichen Realität jedoch möglichst nahekommt.

In dieser Sicht ist es angebracht, für Dänemark den dem Leitkurs (Zentralkurs) der dänischen Krone entsprechenden Umrechnungskurs zugrunde zu legen; im Falle Irlands und Großbritanniens ist es hingegen zweckmäßig, einen repräsentativen Kurs zu verwenden, der nach dem arithmetischen Mittel der auf dem Devisenmarkt der betreffenden Länder in den ersten beiden Wochen des Monats Januar 1973 mittags festgestellten durchschnittlichen Kurse zu berechnen ist.

Die Befugnis zur Festsetzung der Preise und bestimmter Beträge wird dem Rat übertragen; dieser entscheidet mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission, entweder gemäß Artikel 62 Absatz 1 der Akte zu dem am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft [3] oder gemäß den Verordnungen über die gemeinsame Marktorganisation in der Landwirtschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Sind bei Maßnahmen auf Grund der Rechtsakte über die gemeinsame Agrarpolitik oder die besonderen Regelungen gemäß Artikel 235 des Vertrages die Währungen der neuen Mitgliedstaaten in einer anderen Währung oder in Rechnungseinheiten auszudrücken, so sind, abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 129, bei der Umrechnung der vom Rat festgesetzten Preise und anderen Beträge folgende Umrechnungskurse anzuwenden:

a) für Dänemark: der dem Leitkurs der dänischen Krone entsprechende Wechselkurs;

b) für Irland und Großbritannien: der Wechselkurs, der dem repräsentativen Kurs der Währungen dieser beiden Mitgliedstaaten entspricht.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe b) genannten repräsentativen Kurse sind:

1 englisches Pfund = 1 irisches Pfund = 2,3499 US-Dollar = 2,1644 Rechnungseinheiten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1973 in Kraft.

Sie ist für die Währung eines der in Artikel 1 genannten Mitgliedstaaten nicht mehr anwendbar, sobald dieser Mitgliedstaat eine neue Parität beim Internationalen Währungsfonds angemeldet hat.

---

[1] ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

[2] ABl. Nr. L 123 vom 31. 5. 1968, S. 4.

[3] ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. Januar 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LAVENS